



Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra*Liebegast*Lieske*Milstrich*Oßling*Scheckthal*Skaska*Trado*Weißig

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit Beschluss-Nr. 107/11/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Oßling erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge auf 390 v. H.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oßling, 12.12.2024

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

